Berchtesgadener Land gegen Rechts – für Vielfalt und Demokratie e.V. - Satzung 07.07.2026

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Berchtesgadener Land gegen Rechts – für Vielfalt und Demokratie".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist 83471 Schönau am Königssee.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete,
 - die Förderung des Andenkens an Verfolgte,
 - die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

 Der Verein unterstützt ein tolerantes und friedliches Miteinander sowie die Vielfalt im Sinne der freiheitlichen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Demokratie auf Basis des Grundgesetzes.

 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen und Kundgebungen; der Verein organisiert Vorträge, betreibt Öffentlichkeits- und Medienarbeit, bietet Aufklärungs- und Bildungsangebote für demokratische Werte, gegen Rassismus, Diskriminierung und Hetze an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Falls die Aufnahme durch den Vorstand verwehrt wird, hat der/die Antragsteller/in die Möglichkeit, den Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung stellen. Der/die Antragsteller/in kann durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum jeweiligen 31.12. eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, möglichst nach Anhörung der/des Betroffenen, mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen in Textform bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft wird erst nach Eingang Mitgliedsbeitrag wirksam.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem/einer ersten Vorsitzenden sowie mindestens einem/einer zweiten Vorsitzenden. Werden zwei (Doppelspitze) oder mehr erste Vorsitzende gewählt, handeln diese gleichberechtigt. Werden mehrere zweite Vorsitzende gewählt, handeln diese gleichberechtigt. Der Verein soll ab jetzt von einer oder mehreren paritätisch besetzten Doppelspitzen, d.h. je zwei Mitgliedern unterschiedlichen Geschlechtseintrages, geführt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens eine/r der Vorsitzenden, gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zusammensetzung des Vorstands, die Anzahl der zu wählenden ersten und zweiten Vorsitzenden sowie weitere Positionen wie Kassier/in und Schriftführer/in.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über EUR 2000,00 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 5 (Kassenprüfer)

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch einfachen Brief, E-Mail oder Fax unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Versammlungsleitung wird von mindestens einer/einem der ersten Vorsitzenden übernommen. Im Falle einer Verhinderung können auch zweite Vorsitzende die Versammlung leiten. Sollte keiner der Vorsitzenden anwesend sein, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zusammensetzung des Vorstands, die Anzahl der zu wählenden ersten und zweiten Vorsitzenden sowie weitere Positionen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses fertigt in der Regel die/der Schriftführer/in an, wenn diese/r nicht anwesend ist, dann bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Ärzte ohne Grenzen e.V." mit dem Sitz in Berlin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, insbesondere für Opfer von Kriegen und Krisen zwecks Verwendung für medizinische Nothilfe für Opfer von Kriegen und Krisen.

Berchtesgaden, 20.07.2026

Michael Raufer, 1. Vorsitzender

Dr. Silvia Nöger, 2. Vorsitzende

Michael Gruber

Wolfgang Schütz

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berchtesgaden, den 13.08.2026

Dr. Hermann Amann, Notarvertreter/in